

## Synopse

### Sicherheitsdirektion - EG StPO und Strafvollzugsgesetz

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<b>Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)</b>	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SGS <a href="#">250</a> (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009) (Stand 1. März 2018) wird wie folgt geändert:	
<b>Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)</b>		
vom 12. März 2009 (Stand 1. März 2018)	<i>Datum entfernt.</i>	
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst: <sup>1)</sup>		
<b>§ 14</b> Erstinstanzliches Gericht und Zwangsmassnahmengericht  <sup>1</sup> Als erstinstanzliches Gericht beurteilt:  a. das Präsidium des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft:		

1) In der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>1. eine Geldstrafe bis höchstens 360 Tagessätze oder</p> <p>2. gemeinnützige Arbeit oder</p> <p>3. eine Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder</p> <p>4. eine Busse bis zu CHF 1'000'000 oder</p> <p>5. eine Massnahme, ausgenommen solche nach den Art. 64 und 59 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs<sup>2)</sup> (Art. 19 StPO<sup>3)</sup>), oder</p> <p>6. den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens 18 Monate Freiheitsstrafe oder 540 Tagessätze Geldstrafe beträgt oder</p> <p>7. die Rückversetzung in den Vollzug einer Massnahme gemäss Ziffer 5 hiervor beantragt.</p> <p>b. die Dreierkammer des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft:</p> <p>1. eine Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr und bis zu 5 Jahren oder</p> <p>2. eine Busse von CHF 1'000'001 bis 2'500'000 oder</p>	<p>1. eine Geldstrafe oder</p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>5. eine Massnahme, ausgenommen solche nach den Art. 59 und 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs<sup>4)</sup> (Artikel 19 StPO<sup>5)</sup>), oder</p>	

2) SR [311.0](#)

3) SR [312.0](#)

4) SR [311.0](#)

5) SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>3. eine Massnahme, ausgenommen eine Verwahrung nach Art. 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs<sup>6)</sup>, oder</p> <p>4. den Widerruf einer früheren bedingten Strafe oder die Rückversetzung in den Strafvollzug beantragt und die gesamte Strafdauer zusammen mit der neuen Strafe insgesamt höchstens 7 Jahre und 6 Monate Freiheitsstrafe beträgt oder</p> <p>5. die Rückversetzung in den Vollzug einer Massnahme gemäss Ziffer 3 hiervor beantragt.</p> <p>c. die Fünferkammer des Strafgerichts alle übrigen Straftaten.</p> <p><sup>2</sup> Geht das Strafgerichtspräsidium oder die Dreierkammer des Strafgerichts in einem ihm überwiesenen Fall davon aus, dass eine Strafe oder Massnahme ausgesprochen werden sollte, die über dem Antrag der Staatsanwaltschaft liegt und seine Zuständigkeit überschreitet, weist es den Fall an die Dreier- respektive an die Fünferkammer. Unterschreitet die Dreier- oder Fünferkammer seine Zuständigkeitslimiten, findet keine Überweisung an die Dreierkammer respektive das Präsidium statt.</p> <p><sup>3</sup> Verbindungsstrafen und zusätzliche Übertretungsstrafen verändern die Zuständigkeiten nicht.</p> <p><sup>4</sup> Das Zwangsmassnahmengericht nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a. Aufgaben gemäss Art. 18 StPO<sup>7)</sup>;</p> <p>b. weitere durch Gesetz übertragene Aufgaben.</p>		

6) SR [311.0](#)

7) SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<b>Anhänge</b>		
1 Vademecum	1 Vademecum ( <i>geändert</i> )	
	<b>II.</b>	
	Der Erlass SGS <a href="#">261</a> (Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) vom 21. April 2005) (Stand 1. September 2018) wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 9</b> Stationäre Massnahmen (Art. 59-62d StGB)</p> <p><sup>1</sup> Zuständig für die Verlängerung der stationären Massnahmen gemäss Art. 59 Absatz 4 oder Art. 60 Absatz 4 StGB oder deren Abänderung gemäss Art. 62c Absatz 6 StGB ist das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat. Die Vollzugsbehörde stellt entsprechend Antrag.</p>	<p><sup>1</sup> Das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend</p> <p>a. die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Artikel 60 Absatz 4 StGB<sup>8)</sup>;</p> <p>b. die Abänderung einer stationären therapeutischen Massnahme gestützt auf Artikel 62c Absatz 6 StGB<sup>9)</sup>, ausgenommen in eine stationäre Massnahme nach Artikel 59 StGB<sup>10)</sup> und in eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Dreierkammer des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend</p>	

8) SR [311.0](#)

9) SR [311.0](#)

10) SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>2</sup> Zuständig für die Verlängerung der Probezeit gemäss Art. 62 Absatz 4 StGB ist das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat.</p> <p><sup>3</sup> Die Vollzugsbehörde ist zuständig für den Entscheid über die Aufhebung der stationären Massnahme (Art. 62c StGB) und den Vollzug der Reststrafe sowie deren Aufschub (Art. 62c Absatz 2 StGB). Erachtet die Vollzugsbehörde eine andere Massnahme oder eine Verwahrung als notwendig, stellt sie Antrag an das urteilende Gericht (Art. 62c Absatz 3 StGB).</p>	<p>a. die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Artikel 59 Absatz 4 StGB<sup>11)</sup>;</p> <p>b. die Abänderung einer stationären therapeutischen Massnahme gestützt auf Artikel 62c Absätze 3 und 6 StGB<sup>12)</sup>, ausgenommen in eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB.</p> <p><sup>3</sup> Die Vollzugsbehörde ist zuständig für den Entscheid über die Aufhebung einer stationären Massnahme (Art. 62c StGB) und den Vollzug der Reststrafe sowie deren Aufschub (Art. 62c Absatz 2 StGB).</p>	
<p><b>§ 10</b> Ambulante Massnahmen (Art. 63 f. StGB)</p> <p><sup>1</sup> Das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, ist zuständig für:</p> <p>a. die Verlängerung der ambulanten Massnahmen gemäss Art. 63 Absatz 4 StGB;</p> <p>b. deren Abänderung gemäss Art. 63b Absatz 5 StGB;</p>	<p><sup>1</sup> Das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend</p> <p>b. die Abänderung einer ambulanten Massnahme gestützt auf Artikel 63b Absatz 5 StGB<sup>13)</sup>, ausgenommen in eine stationäre Massnahme nach Artikel 59 StGB<sup>14)</sup>;</p>	

11) SR [311.0](#)

12) SR [311.0](#)

13) SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>c. die Anrechnung eines allfälligen mit der ambulanten Behandlung verbundenen Freiheitsentzugs auf den Vollzug der Freiheitsstrafe gemäss Art. 63b Absatz 4 StGB.</p> <p>Die Vollzugsbehörde stellt entsprechend Antrag.</p> <p><sup>2</sup> Die Vollzugsbehörde ist zuständig für:</p> <p>a. eine vorübergehende stationäre Platzierung gemäss Art. 63 Absatz 3 StGB;</p> <p>b. für den Entscheid über den Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe gemäss Art. 63b Absätze 1-3 StGB.</p>	<p><sup>1bis</sup> Die Dreierkammer des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend die Abänderung einer ambulanten Massnahme gestützt auf Artikel 63b Absatz 5 StGB<sup>15)</sup> in eine stationäre Massnahme nach Artikel 59 StGB<sup>16)</sup>.</p>	
<p><b>§ 11</b> Verwahrung (Art. 64-64b und 65 StGB)</p> <p><sup>1</sup> Zuständig für eine Verlängerung der Probezeit gemäss Art. 64a Absatz 2 StGB ist das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat.</p> <p><sup>2</sup> Zuständig für eine Rückversetzung in die Verwahrung gemäss Art. 64a Absatz 3 StGB oder eine Abänderung der Verwahrung in eine andere Massnahme gemäss Art. 65 StGB ist das Gericht, welches</p>		

14) SR [311.0](#)

15) SR [311.0](#)

16) SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>das Sachurteil gesprochen hat.</p> <p><sup>3</sup> Zuständig für die bedingte Entlassung aus der Verwahrung gemäss den Art. 64a bis 64c StGB ist die Vollzugsbehörde.</p>	<p><b>§ 11 Absatz 2bis</b> <sup>2bis</sup> Zuständig für eine nachträgliche Anordnung einer Verwahrung gemäss Art. 62c Abs. 3 ist die Fünfkammer des Strafgerichts.</p>	
<b>Anhänge</b>		
1 Vademecum	1 Vademecum ( <i>geändert</i> )	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>  Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest. <sup>17)</sup>  Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Schweizer die Landschreiberin: Heer Dietrich	

<sup>17)</sup> Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.